

Parlamentarische Initiative zum Mobilitätsmanagement

Gestützt auf Artikel 40 der Geschäftsordnung des Landtags des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom 24. Oktober 2007

über das Mobilitätsmanagement des Landes (Landes-Mobilitätsmanagement-Gesetz; LMMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 24. Oktober 2007 über das Mobilitätsmanagement des Landes, LGBl. 2007, Nr. 333
in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

2) Es findet Anwendung auf:

- a) die Mitglieder des Landtages und deren Stellvertreter**
- b) die Mitglieder der Regierung;**
- c) die vollamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;**
- d) das Personal der Landesverwaltung, einschliesslich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Parlamentsdienstes, der Finanzkontrolle und des nichtrichterlichen Personals;**
- e) das Lehrpersonal und die übrigen Angestellten der vom Land getragenen öffentlichen Schulen;**
- f) das Personal der Liechtensteinischen Landesbibliothek, des Liechtensteinischen Landesmuseums, der Liechtensteinischen Musikschule und der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten.**

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung:

Der Landtag hat eine Vorbildfunktion.

Vaduz, 1. Oktober 2014